Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8169
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

lost. oder verpfändet wurde. Welcher solle
Jem gestrafet werden. Zu der ayrnitzien
der Vrgelbrief zu ayrschaffen den Zeug-
meistern und den Lieutenanten Bei dem ay-
gibt heimen. Doch das er sein strafe der gemel-
ne Zeugh habe. Dardurch den Feldschreyern
nichts verpfändet werdt.

Der 8 Artickel

Item wann. ein Jeder freundt mit dem
Hier des Zeugs durch das Landtzeugh, und
Ein Land Kreisbynnenhalb Reimb. so Jemer
den Zeugmeistern Bei gelegen zu Jer
den Stiftens zu ayer Ehren und Schimpfen
Zeugkes es sich eben dann das Ein Jeder
Bei den Zeugmeistern Welcher dabeyh
ne. Und Ein Ein gemeindts gelt. so solle
es Jem gestrafet werdn

der